

# TKSA GmbH

## Allgemeine Bedingungen für Bau- und Montageleistungen (Stand Dezember 2012)

### A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Vertragsschluss

- (1) Alle unsere Bau- und Montageleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen. Einkaufsbedingungen und sonstigen Bedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir beim jeweiligen Vertragsschluss nicht noch einmal widersprechen. Spätestens mit dem Beginn von Bau- und Montageleistungen gelten unsere Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen auch ohne Bestätigung des Bestellers als angeschlossen.
- (2) Vereinbarungen welcher Art auch immer werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden. Ein von uns unwidersprochen gebliebenes unternehmerisches Bestätigungsschreiben gilt nur als Schriftformspreechung, wenn es nicht – auch nicht in Details – vom Inhalt der mündlichen Vereinbarung abweicht.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (4) Mit Vertragsabschluss bestätigt der Besteller, dass alle zur Durchführung der beauftragten Bau- und Montageleistungen erforderlichen und zweckmäßigen behördlichen Bewilligungen vorliegen.
- (5) Sollten dem Besteller nach Vertragsabschluss Tatsachenänderungen bekannt werden, die Änderungen in der Durchführung der beauftragten Bau- und Montageleistungen erfordern könnten, hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir sind diesfalls zu entsprechenden Preisadjustierungen berechtigt. Bei erheblichen Tatsachenänderungen sind wir überdies zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### § 2 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich in Euro, bar, ohne Skontoabzug und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Sie umfassen die Lieferung von Materialien an die Verwendungsstelle, deren Entladen; Einbau und/oder Montage. Unsere Preise setzen eine mit Schwerlastzügen und Teleskopkränen befahrbare Anfuhrstraße bis zur Verwendungsstelle voraus.
- (2) Unseren Angeboten liegen die am Abgabebag gültigen Material-, Lohn- und Frachtkosten zugrunde. Preiserhöhungen jeglicher Art, auch unserer Zulieferer, die zwischen der Abgabe unseres Angebots vor Fertigstellung von Bau- und Montageleistungen eintreten, berechtigen uns zu entsprechenden Preiserhöhungen.
- (3) Soweit öffentliche Abgaben, Gebühren, Steuern oder Zölle nach Abschluss des jeweiligen Vertrags neu eingeführt oder erhöht werden und sich auf von uns beizustellende Materialien oder auf unsere Bau- und Montageleistungen beziehen, gehen sie zulasten des Bestellers.
- (4) Den Preisen für Kunststoffbeschichtungen und Lackierungen liegen unsere Standardfarbtöne zugrunde. Mehrkosten für andere Farbtöne gehen zulasten des Bestellers.
- (5) Für von unserer Auftragbestellung nicht umfasste Bau- und Montageleistungen oder Lieferungen werden wir ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.
- (6) Erschwernisse jeglicher Art, zum Beispiel zusätzliche Transportwege, schlechte Bodenverhältnisse und Anfahrwege, Rauch, Hitze, Behinderung durch andere an der Baustelle arbeitende Unternehmen, Verzögerung der bauseits für unsere Arbeiten erforderlichen Vorarbeiten, mangelhafte oder schlecht gerichtete Unterkonstruktionen, Hindernisse beim Materialtransport zur und auf der Baustelle, berechtigen uns zur angemessenen Erhöhung des vereinbarten Entgelts. Wir sind berechtigt, durch andere an der Baustelle arbeitende Unternehmen verursachte Mehrkosten und Schäden direkt dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- (7) Müssen wir unsere Arbeiten unterbrechen, ohne dass wir das zu vertreten haben, werden wir für die Unterbrechungszeit ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen. Der Einwand anderweitigen Erwerbs ist ausgeschlossen.
- (8) Es gilt folgende Zahlungsregelung: 30 vom Hundert des Vertragspreises bei Auftragserteilung  
30 vom Hundert des Vertragspreises bei Materiallieferung (Lieferung durch uns) oder Versandbereitschaft (Selbstabholung durch den Besteller) 30 vom Hundert des Vertragspreises bei Fertigstellung 10 vom Hundert des Vertragspreises vier Wochen nach Rechnungsdatum.

Aufrechnung und Zurückbehaltung des zur Zahlung fälligen Betrags – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen. Der Besteller darf ausschließlich mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen uns aufrechnen.

- Unsere Leistungen sind binnen 60 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir ein Skonto von 3% des Rechnungsbetrags. Die Zahlung hat jeweils so rechtzeitig auf unserem Konto einzuliegen, dass wir am letzten Tag der Zahlungsfrist uneingeschränkt über den gesamten Rechnungsbetrag verfügen können. Allfällige im Zahlungsverkehr anfallende Spesen trägt uneingeschränkt der Besteller.
- (9) Wir sind berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Sind aufgrund eines Zahlungsverzugs des Bestellers bereits Kosten und/oder Zinsen angefallen, sind wir berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Lieferung selbst anzurechnen.
- (10) Wir sind nicht zur Annahme von Wechseln verpflichtet. Sollten wir uns im Einzelfall dennoch ausdrücklich zur Annahme von Wechseln verpflichtet haben, erstreckt sich diese Verpflichtung lediglich auf die zahlungshalber erfolgende Annahme diskontifizierter und ordnungsgemäß verbuchter Wechsel. Gutschriften über Wechsel- und Scheckbeträge erfolgen abzüglich aller Auslagen mit Wertstellung des Tags, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Die Annahme von Wechseln erfolgt unabhängig allfälliger anderslautender Erklärungen immer zahlungshalber.

- (11) Gutschriften über Wechsel- und Scheckbeträge erfolgen abzüglich aller Auslagen mit Wertstellung des Tags, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- (12) Berechnungsbasis für uns treffende Pönalen ist – soweit sich auf eine Pönalvereinbarung keine geringere Berechnungsbasis ergibt – der Rechnungswert des vom Pönalfall betroffenen Leistungsteils.
- (13) Bei Zahlungsverzögerungen berechnen wir Zinsen und Provisionen ab Fälligkeit gemäß den jeweiligen Bankensätzen für Überziehungskredite, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8% über dem zuletzt bekannt gegebenen Basiszinssatz im Sinn von § 1 Abs. 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz. Soweit wir höheren Zinsaufwand gegenüber unseren Bankinstituten zu leistenden Zinszahlungen als Verzugschaden berechnen.
- (14) Unsere sämtlichen Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit gegebenenfalls hereingemommener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Arbeiten aus dem jeweiligen oder auch jedes anderen zwischen uns und dem Besteller geschlossenen Vertragsverhältnisses nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Sämtliche Folgen von aufgrund der Ausübung dieses Rechts versäumter Leistungs- und Liefertermine trägt der Besteller.
- (15) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang üblichen Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit die zu besichernden Forderungen bedingt oder befristet sind. Übliche Sicherheiten im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Bankgarantien und verbücherte Immobilienhypotheken. Sämtliche Kosten der Bestellung von Sicherheiten trägt der Besteller.
- (16) Alle Zahlungen an uns sind qualifizierte Schecks. Sollten aus welchem Grund auch immer Schwierigkeiten beim Transfer von Rechnungsbeträgen (insbesondere aus dem Ausland) auftreten, gehen die dadurch eintretenden Nachteile zulasten des Bestellers. Ist Zahlung in fremder Währung vereinbart, gilt der Tageskurs des Datums unseres Angebots, das dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegt. Kann der Besteller eine vereinbarte Zahlungsweise oder einen vereinbarten Zahlungsweg nicht einhalten, hat er Zahlung nach unserer Wahl vorzunehmen.
- (17) Wir sind berechtigt, aufzurechnen mit sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Besteller oder eine Gesellschaft zustehen, an der der Besteller unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen.

### § 3 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist die vereinbarte Verwendungsstelle oder Baustelle, Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Bestellers ist Wien.
- (2) Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist ausschließlich das für den 10. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht. Wir sind aberberechtigt, Ansprüche gegen den Besteller auch bei jedem anderen sachlich zuständigen Gericht klagsweise geltend zu machen.

### B. Ausführung der Leistungen

#### § 4 Arbeitskräfte, Montageausrüstung

- (1) Die erforderlichen Arbeitskräfte und die Montageausrüstung, nicht jedoch Gerüste, werden von uns gestellt. Reisekosten und sonstige Kosten unserer Arbeitskräfte sowie die Kosten des An- und Abtransports unserer Montageausrüstung sind im Vertragspreis enthalten.
- (2) Durch Benützung vom Besteller bereitgestellter Geräte, Gerüste und Transportmittel sowie von Aufenthaltsräumen für Arbeitskräfte entstehen uns keine Kosten.

#### § 5 Austausch von Materialien

Wir behalten uns vor, auch ohne Abstimmung mit dem Besteller und auch nach endgültiger Genehmigung unserer Ausführungszeichnungen vereinbarte Materialien durch gleichartige oder gleichwertige andere Materialien zu ersetzen, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich bestimmte Materialien vorgeschrieben.

#### § 6 Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Für die Lagerung von uns gelieferter Materialien und unserer Montageausrüstung sowie zur Ausführung von Vorarbeiten ist uns kostenlos ein geeigneter Platz auf der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Geeignet sind für die Lagerung und Lagerung ausserdem auch ebene und mit Schwerlastzügen, Autokränen und Teleskopkränen zugängliche Plätze, die für die Lagerung der gelieferten Materialien und für den Einsatz von Schwerlastzügen, Autokränen sowie Teleskopkränen ausreichend verfestigt sind. Abspermaßnahmen, Maßnahmen zur Sicherung und Beleuchtung der Baustelle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen sind Sache des Bestellers. Mit Eintreffen der von uns gelieferten Materialien am Erfüllungsort geht die Gefahr (insbesondere für Beschädigung und Verlust) auf den Besteller über. Alle Beschädigungen und Verluste (zB durch Diebstahl), die von uns angelieferte Materialien und unsere Montageausrüstung auf den vom Besteller zur Lagerung zur Verfügung gestellten Platz erfordern, gehen schliesslich zu Lasten des Bestellers, ausser wenn diese Beschädigungen oder Verluste von unseren Subunternehmern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen Beschädigungen und Verluste.
- (2) Entsprechend unserem Bedarf sind uns Anschlüsse für elektrischen Strom, Strom für leichte Bohrergeräte und für Schweißarbeiten sowie Beleuchtung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zur Erbringung unserer Bau- und Montageleistungen bezogene Energie aus diesen Anschlüssen geht zu Lasten des Bestellers.
- (3) Sind für die ordnungsmässige Ausführung unserer Arbeiten zusätzliche Unterkonstruktionen erforderlich, sind diese bauseits nach unseren Anweisungen oder Ausführungszeichnungen auszuführen. Dafür erforderliche statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sind bauseits zu erbringen.
- (4) Bei bereits ungeschlossenen Gebäuden hat der Besteller genügend große Öffnungen zum ungehinderten Einbringen von Konstruktionssteinen und der Montageausrüstung auf seine Kosten herzustellen. Richt-

Stemm-, Betonier- und Vergussarbeiten gehören nicht zu unseren Bau- und Montageleistungen.

(5) Für unsere Arbeiten erforderliche Vorarbeiten müssen so weit fortgeschritten sein, dass wir mit unseren Bau- und Montageleistungen sofort nach Ankunft unserer Arbeitskräfte beginnen und sie ohne Unterbrechung ausführen können. Vorhandene Unterkonstruktionen gleich welcher Art müssen gerichtet sein und unseren Anforderungen entsprechen.

(6) Die Verletzung der genannten Mitwirkungspflichten durch den Besteller führt zum Entfall seiner Schadenersatzansprüche gegen uns sowie zu Schadenersatzpflichten des Bestellers uns gegenüber.

#### § 7 Ausführungsfristen

- (1) Die von uns angegebenen Ausführungsfristen sind unverbindliche Richtwerte. Sie beginnen frühestens am Tag des formellen Vertragsabschlusses zu laufen, keinesfalls jedoch vor dem Tag, an dem wir über eine allenfalls vereinbarte Vorauszahlung auf unserem Bankkonto verfügen können, alle gegebenenfalls erforderlichen inländischen oder ausländischen behördlichen Bescheinigungen vorliegen, uns der schriftliche Nachweis über die Eröffnung eines allenfalls vereinbarten Akkreditivs vorliegt und die vom Besteller genehmigten Ausführungszeichnungen bei uns eingelangt sind.
- (2) Die Ausführungsfristen verlängern sich unbeschadet weiterer Rechte aus Verzug des Bestellers mindestens um den Zeitraum, in dem der Besteller mit der Erfüllung seiner (insbesondere Zahlungs- und Mitwirkungs-)Pflichten aus dem jeweiligen oder einem anderen Rechtsverhältnis mit uns im Verzug ist.
- (3) Sollten wir selbst in Verzug geraten, kann der Besteller, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom jeweiligen Vertrag zurücktreten, wenn er ausschließlich aufgrund unseres Verzugs und aus objektiv nachvollziehbaren Gründen kein Interesse mehr an der Fertigstellung unserer Bau- und Montageleistungen hat. Auch wenn der Verzug auf Gegebenheiten unserer Produktion oder der Produktion unserer Zulieferer beruht, muss die Bemessung der Nachfrist diesen Gegebenheiten angemessen Rechnung tragen.

#### § 8 Höhere Gewalt, sonstige Behinderungen

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Zerstörung oder Beschädigung schon erbrachter Bau- und Montageleistungen durch höhere Gewalt gehören, berechtigen uns, unsere Bau- und Montageleistungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder die weitere Ausführung der Bau- und Montageleistungen zu beenden. Letzterfalls schuldet der Besteller einen dem bereits erbrachten Teil der geschuldeten Bau- und Montageleistungen entsprechenden Teil des Vertragspreises.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt sind zum Beispiel Mobilmachung, Kriegsgeschehen und behördliche Maßnahmen. Dem stehen Maßnahmen gleich, die uns die Ausführung unserer Bau- und Montageleistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, (zB extreme Witterungsverhältnisse an der Baustelle, Streik oder Ausserung, Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Mangel an Rohmaterial oder Brennstoffen und sonstige Betriebsstörungen sowie Behinderungen der Verkehrswege, wie zum Beispiel Vereisung von Wasserwegen, von Versand- oder Empfangshäfen).
- (3) Dies gilt unabhängig davon, ob Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt bei uns, unseren Zulieferern oder Nachunternehmern eintreten.
- (4) Der Besteller kann uns eine angemessene Frist für die Fortsetzung unserer Bau- und Montageleistungen setzen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller die Fortsetzung unserer Bau- und Montageleistungen ablehnen. In diesem Fall schuldet der Besteller einem dem bereits erbrachten Teil der geschuldeten Bau- und Montageleistungen entsprechenden Teil des Vertragspreises.

#### § 9 Abweichungen von Maßen, Gewichten, Güten und Farbönen sind in den nach ÖNORM, DIN, RAL und der geltenden Übung gestatteten Ausmaßen zulässig. Dem Besteller überlassene Muster dienen lediglich als unverbindliches Anschauungsmaterial und berechtigen uns selbst dann zu den genannten Abweichungen, wenn der jeweilige Vertragsschluss mit Bezug auf überlassene Muster erfolgt.

#### § 10 Abnahme

- (1) Unsere Bau- und Montageleistungen sind nach Fertigstellung unverzüglich auf unser Verlangen vom Besteller abzunehmen. Bei größerem Leistungsumfang sind wir berechtigt, Teilabnahmen zu verlangen. Nach erfolgter Teilabnahme sind wir zur Rechnungslegung über einen dem Leistungsumfang des abgenommenen Leistungsteils entsprechenden Entgeltsteil berechtigt.
- (2) Die Abnahme gilt als erklärt, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach unserem Verlangen auf Abnahme erfolgt. Etwas anders gilt nur, wenn die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die ausschließlich wir zu vertreten haben.
- (3) Hat der Besteller unsere Bau- und Montageleistungen oder einen Teil davon in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erklärt.
- (4) Etwas vorhandene Mängel unserer Bau- und Montageleistungen berechtigen den Besteller nur zur Abnahmeverweigerung, wenn diese Mängel die Gebrauchsfähigkeit unserer Bau- und Montageleistungen erheblich beeinträchtigen. Bekannte Mängel sind – bei sonstigem Ausschluss ihrer Geltendmachung – bei der Abnahme zu rügen.

#### § 11 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der Ausführungszeichnungen, Leistungsverzeichnisse und Stücklisten (zu deren Ergänzung durch örtliches Aufmaß wir jeweils berechtigt sind) nach Meter-, Quadratmeter-, Stück und Gewichtseinheiten.
- (2) Übernehmen wir die Gestaltung von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten oder Gerüsten gegen Einzelabrechnung, gilt Folgendes: Es werden für Arbeitskräfte bestimmte Stundensätze und Tagesausleistungen, für Maschinen, Geräte und Gerüste bestimmte Sätze berechnet, die ebenso wie die Bezahlung von Über- und Mehrarbeit, von Sonn- und Feiertagsarbeit sowie von Gefahren-, Schmutz- und Höhenzulagen im jeweiligen Vertrag zu verzeichnen sind. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit. Die Kosten für die Einfahrt von der Baustelle und für die Rückfahrt von der Baustelle in der zweiten Klasse der Eisenbahn (bei Ingenieuren in der ersten Klasse), bei Kraftfahrzeug-, Schiffs- oder Flugzeugbenutzung nach besonderer Vereinbarung und für die Beförderung von Gepäck, von Maschinen, Geräten oder Gerüsten sind vom Besteller zu vergüten. Für Wohnung und Verpflegung haben die Arbeitskräfte selbst zu sorgen, vorausgesetzt, dass das in Fußwegnähe (Wegzeit zu Fuß höchstens eine Viertelstunde) zur Baustelle möglich ist; andernfalls ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen.

#### § 12 Gewährleistung

- (1) Wir leisten Gewähr, dass unsere Bau- und Montageleistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, in den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Eine Gewährleistung besteht insbesondere nicht:
  - a) für Arbeiten unserer Monteur oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit diese Arbeiten nicht mit der Ausführung von Bau- und Montageleistungen gemäß dem jeweiligen Vertrag zusammenhängen und/oder soweit diese Arbeiten vom Besteller selbst veranlasst worden sind.
  - b) für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrische oder elektronische Einflüsse, Explosionen oder andere Ereignisse entstehen, die wir nicht zu vertreten haben.
  - c) für Mängel, die auf eine unzulängliche Montagefrist zurückgehen, soweit wir den Auftraggeber auf die Unzulänglichkeit der Frist vorher hingewiesen haben.
  - d) für Mängel, die auf Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten zurückgehen, die der Besteller ohne unsere Einwilligung vorgenommen hat.
  - e) für Mängel, die darauf zurückgehen, dass der Besteller hinsichtlich der Ausführung von Bau- und Montageleistungen besondere Anweisungen gegeben oder bestimmte Werkstoffe beigestellt oder vorgegeben hat, oder die auf die Beschaffenheit von Vorleistungen anderer vom Besteller eingesetzter Unternehmen zurückgehen. Eine Wampflicht unsererseits hinsichtlich der Untauglichkeit solcher Anweisungen des Bestellers und/oder der durch ihn beigestellten Werkstoffe und -mittel besteht auch dann nicht, wenn wir zu Hinweisen fachlich in der Lage sind.
  - f) Mängelrügen sind hinsichtlich offener Mängel bei der Abnahme bzw. hinsichtlich versteckter Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich an uns zu richten; andernfalls ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
  - g) Wir sind berechtigt, behauptete Mängel jederzeit und wiederholt selbst, durch einen Versicherungssachverständigen oder durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen begutachten zu lassen. Die Kosten dieser Begutachtung trägt unser Besteller, wenn die Begutachtung ergibt, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist. Mit der Mängelprüfung beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln bevollmächtigt. Erhalten wir keine Gelegenheit zur Besichtigung behaupteter Mängel innerhalb angemessener Frist, bestehen keine Gewährleistungsansprüche.
  - h) Die Beschreibung der Leistung erfolgt in der Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung sind für die Beschaffenheit der geschuldeten Leistung irrelevant.
  - i) Sind Mängelrügen berechtigt, beheben wir die Mängel auf unsere Kosten in der Weise, die wir für technisch richtig halten. Hierfür hat uns der Besteller eine den Gegebenheiten unseres Betriebs Rechnung tragende angemessene Frist zu setzen.
  - j) Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung abzulehnen, wenn sie nach Lage der Dinge unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. In diesen Fällen hat der Besteller Anspruch auf angemessene Preiserminderung.
  - k) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der (Teil-)Abnahme. Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe obliegt unabhängig vom Zeitpunkt der Mängelrüge dem Besteller.
  - l) Sind fremde Ereignisse mangelhaft oder gehen Mängel auf solche Ereignisse zurück, beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung unserer Ansprüche gegen unsere Zulieferer. Die Gewährleistungsfrist im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller endet dann spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem auch die uns von Dritten eingeräumte Gewährleistungsfrist endet.

#### C. Haftung und Abtretungen

##### § 13 Haftung und Abtretungen

- (1) Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen. In diesen Bedingungen nicht ausdrücklich festgesetzte Ansprüche des Bestellers sind ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund im gesetzlich zulässigen Höchstmaß ausgeschlossen. Unberührt bleibt eine sich gegebenenfalls aus unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und aus unseren unten abgedruckten Allgemeinen Bedingungen für die Erstellung technischer Unterlagen ergebende Haftung.

#### § 14 Abtretungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus mit uns geschlossenen Verträgen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

#### D. Sonstiges

##### § 15 Stellung des Beauftragten/des Bestellers

Vom Besteller eingesetzte Architekten, Ingenieure, Bauführer oder sonstiger Beauftragte und deren Stellvertreter sind berechtigt, Anweisungen jeder Art zu erteilen, auch solche, die den Umfang unserer vertraglich geschuldeten Bau- oder Montageleistungen ändern, insbesondere auch in Vertretung des Bestellers zusätzliche Leistungen zu bestellen. Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, die Befolgung derartiger Anweisungen zu verweigern, solange die betreffende Person uns ihre Befugnis zur Vertretung des Bestellers in dieser Angelegenheit nicht schriftlich nachgewiesen hat.

##### § 16 Anwendung österreichischen Rechts und deutscher Sprache

Für unsere gesamten Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende österreichische Recht an unserem Sitz unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen. Sollten wir unseren Schriftstücken eine fremdsprachige Übersetzung beifügen, ist allein die deutschsprachige Fassung rechtsverbindlich.

##### § 17 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrags oder dieser Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, ändert dies nichts an der Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Zur Schließung der entstandenen Lücken haben sich beide Vertragspartner so zu verhalten, wie es sich aus Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrags ergibt und wie es zur Wiederherstellung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung erforderlich ist. Wir sind dazu auch berechtigt, den schriftlichen Abschluss einer entsprechenden neuen Vertragsbestimmung zu verlangen.

##### § 18 Verzicht auf Ansprüche

Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch uns kann der Besteller keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn wir einen solchen nicht ausdrücklich erklären.

##### § 19 Form von Mitteilungen

Wichtige Mitteilungen erfolgen – soweit im Einzelfall nicht anders geregelt – schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und sind an den in unserem Angebot genannten Projektleiter beziehungsweise Ansprechpartner zu richten. Mitteilungen des Bestellers, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzungen zufolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses gerichtet sind, entfalten darüber hinaus nur bei firmenmäßiger Zeichnung durch den Besteller Rechtswirksamkeit.

##### § 20 Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit ein uns erteilter Auftrag Lieferungen ohne Bau- oder Montageleistungen betrifft, gelten für die sich daraus ergebenden Rechtsbeziehungen unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für die Erstellung technischer Unterlagen gelten auch unsere unten abgedruckten Allgemeinen Bedingungen für die Erstellung technischer Unterlagen.

#### Allgemeine Bedingungen für die Erstellung technischer Unterlagen

##### I. Allgemeines

Soweit wir technische Unterlagen erstellen, gelten hierfür - gegebenenfalls in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder unserer oben abgedruckten Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen - die nachstehenden Bedingungen.

##### II. Urheberrecht

Wir behalten an allen unseren Unterlagen und Ausarbeitungen auch nach Aushändigung an den Besteller Eigentum, Urheberrecht und ausschließliches Nutzungsrecht. Ohne unsere Zustimmung darf der Besteller die Unterlagen nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Bei Nichterteilung eines Auftrags sind wir berechtigt, überlassene Unterlagen zurückzuverlangen. Im Fall des Konkurses oder Ausgleichs des Bestellers haben wir ein Aussonderungsrecht an allen dem Besteller übergebenen Unterlagen und Ausarbeitungen.

##### III. Haftung

Erstellen wir technische Unterlagen gegen hierfür gesondert vereinbarte Vergütung, haften wir für die Richtigkeit der Unterlagen bis zur Höhe dieser Vergütung. Im Übrigen erfolgen die Angaben in den gesamten Unterlagen ohne jegliche Haftung für uns. Die uns gegebenenfalls aus unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder aus unseren oben abgedruckten Allgemeinen Bedingungen für Bau- und Montageleistungen treffende Haftung bleibt unberührt.